G E S C H Ä F T S O R D N U N G

FÜR DEN FÖRDERVEREIN DER ZEPPELIN-GRUNDSCHULE E.V.
Berlin Spandau

Stand 2024

Geschäftsordnung für den Förderverein der Zeppelin-Grundschule in Berlin Spandau

1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2 Mitgliederversammlungen

(1) Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es entweder dem Kind des Mitglieds ausgehändigt, an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet oder per Email versandt wurde.
(2) Über die Sitzungen und die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.
(3) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche gegen ein Protokoll sind nur innerhalb von 4 Wochen zulässig.
(4) Mitgliederversammlungen müssen bis spätestens 31. März einberufen werden.
(5) Anträge sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
(6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene (nicht anwesende Mitglieder) gewertet.
(7) Abstimmungen und Wahlen können offen erfolgen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
(8) Alle Mitglieder sind berechtigt an der MV teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
(9) Gewählt werden kann nur, wer bei der MV anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

3 Vorstand

(1) Eine Tagesordnung bei den Vorstandsitzungen ist nicht erforderlich.
(2) Über die Sitzungen und die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.
(3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(4) Dem Vorstand wird empfohlen, bei Entscheidungen, die schulische Belange betreffen, Rücksprache mit den Gremien der Schule zu halten.
(5) Der Vorstand darf bis zu einer Höhe von 1000€ Mittel bewilligen, ansonsten müssen die Mitglieder informiert werden.

(6) Vorstandsbeschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
(7) Der Vorstand kann zur Arbeitsteilung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten anstehende Entscheidungen des Vorstandes vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein. Des Weiteren haben die Ausschüsse beratende Funktion für den Vorstand.
(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

4 Kassenführung

(1) Für die Abwicklung von Geldtransaktionen besitzt der Verein ein Online-Konto. Der Zugang zu diesem Konto ist wie folgt geregelt:
- 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer sind gegenüber der kontoführenden Bank zeichnungsberechtigt. Der Kassierer allein ist berechtigt, Geldtransaktionen durchzuführen.
- In dringenden Fällen können bei Verhinderung des Kassierers der 1. oder 2. Vorsitzende gemäß Geldtransaktionen durchführen.

(2) Ausgaben, die ein Mitglied für den Verein tätigt, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
(3) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind. Zahlungsanweisungen erfolgen durch Beschluss in den Vorstandssitzungen. Zahlungen, die nicht in den Vorstandssitzungen behandelt wurden, müssen mindestens drei Vorstandsmitgliedern zustimmen und sind in der folgenden Vorstandssitzung von den übrigen Vorstandsmitgliedern nachträglich zu genehmigen.
(4) Die Ehrenamtspauschale wird auf 6 Jahresbeiträge eines erwachsenen Mitgliedes pro Mitglied und pro Jahr beschränkt.
(5) Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht selbst derartige Ausgaben genehmigen. Für derartige Ausgaben ist zwingend eine Quittung beim Vorstand vorzulegen.
(6) Der Kassier hat ein Kassenbuch (bzw. ein digitales Äquivalent hierzu) zu führen. Er erledigt die laufenden Kassengeschäfte im Rahmen der geltenden Richtlinien und der gefassten Beschlüsse.
(7) Alljährlich spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse vorzulegen.
(8) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt.
(9) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der MV ein Bericht vorzulegen.
(10) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr.6 der Abgabenordnung zu bilden.
(11) Zuwendungsbestätigungen werden ab einem Betrag von 50,--Euro unaufgefordert ausgestellt, nach Aufforderung durch das Mitglied auch für geringere Beträge.

5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe und den Modus der Beitragszahlung.
(2) Der Beitrag beträgt aktuell für die Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene plus Kinder) 25 € und für die Einzelmitgliedschaft (1 Erwachsener) 18 € pro Kalenderjahr. Kinder unter 18 Jahren können allein keine Mitgliedschaft erwerben, da sie auch nicht stimmberechtigt sind.
(3) Wenn das Vereinsmitglied trotz wiederholter Mahnungen mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Verzug ist, endet automatisch seine Mitgliedschaft im darauffolgenden Geschäftsjahr.

6 Satzung

(1) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB ohne erneute Befragung der MV vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten MV vorzutragen.
(2) Satzungsänderungen sollen der MV genau formuliert vorgelegt werden.

7 Ehrenmitgliedschaften

(1) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

8 Änderung an der Geschäftsordnung

(1) Änderungen an der Geschäftsordnung werden vom Vorstand oder einem Mitglied vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

9 Wirksamkeit

(1) Sollten Teile oder einzelne Vorschriften dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder der Satzung widersprechen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Ganzen. Die verbleibenden Teile bleiben, soweit sinnvoll, wirksam und sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden oder auszulegen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Geschäftsordnung hat die Satzung Priorität.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

.

Heiko Schimming (1. Vorsitzende)	Dirk Filla (2.Vorsitzende)	Karen Witte (Kassenwartin)